

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00174 vom 14. Dezember 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2017.00174

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00174 du 14 décembre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00174 del 14 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

S.

4).

E. 1.2

Die Beschwerdegegnerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass das Mahn- und Bedenkzeitverfahren korrekt durchgeführt worden sei. Der Beschwerdeführer habe argumentiert, dass es nur konsequent sei, die Teilnahme an einer Begutachtung, gegen deren Durchführung

ein Rechtsmittel erhoben worden sei, zu verweigern. Er wäre jedoch trotz der Rechtsmittelverfahren verpflichtet gewesen, an der Begutachtung teilzunehmen, da den Verfügungen bezüglich Anordnung der Begutachtung sowie hinsichtlich Einstellung der Versicherungsleistungen jeweils die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel entzogen worden sei (Urk.

E. 2

.2

Art. 43 Abs.

E. 2.1

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 beziehungsweise am 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Dementsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Der hier zu beurteilende Unfall hat sich am 20. November 2014 ereignet (Urk. 8/7 -8), weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültigen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

E. 3

ATSG sieht sodann vor, dass der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen kann, wenn die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldigter Weise nicht nachkommen. Er muss die Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin setzte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. November 2016 Frist bis zum 28. November 2016 an, um mitzuteilen, ob er an der Begutachtung teilnehmen werde. Gleichzeitig drohte sie ihm an, dass sie im Säumnisfall ihre Leistungen aufgrund der Akten festlegen werde (Urk. 8/101 S.

2). Die Beschwerdegegnerin hat das Mahn- und Bedenkzeitverfahren korrekt durchgeführt. Dies blieb unbestritten.

E. 3.2

.3

Die Beschwerdegegnerin hatte gestützt auf ihre Akten über die Erbringung von weiteren Taggeldern zu entscheiden. Das Sozialversicherungsgericht entschied mit rechtskräftigem Urteil UV.2017.00034 vom 25. April 2017, dass die Frage der Unfallkausalität aufgrund der

Akten nicht beantwortet werden könne. Mit anderen Worten war aufgrund der bislang vorliegenden Akten

nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die vom Beschwerdeführer ab dem 28. November 2016 nach wie vor geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit in einem Kausalzusammenhang mit dem Unfall vom 20. November 2014

stand. Die Beschwerdegegnerin konnte per 28. November 2016 ebenfalls nicht anders entscheiden.

Die Folgen der Beweislosigkeit muss der Beschwerdeführer tragen, da er aus dem unbewiesenen Sachverhalt Rechte, nämlich einen Anspruch auf weitere Taggeldleistungen der Beschwerdegegnerin, ableiten wollte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_81/2017 vom 2. März 2017 E. 5.3 mit weiteren Hinweisen).

Die Beschwerdegegnerin hat die Taggeldleistungen daher zu Recht eingestellt.

E. 3.2.1

Unbestritten ist ferner, dass die dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. November 2016 (Urk.

8/101) angesetzte Frist unbenützt ablief (Urk.

E. 3.2.2

Zu beachten ist, dass ein Unfallversicherer das Taggeld - sowie die Heilbehandlung - solange zu gewähren

hat, als von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann. Trifft dies nicht mehr zu, ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen mit gleichzeitiger Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und auf eine Integritätsentschädigung abzuschliessen (BGE 134 V 109 E. 4.1).

Anders als eine auf unbestimmte Zeit zugeprochene Invalidenrente, die auf dauerhafte Verhältnisse ausgerichtet ist und auch solche voraussetzt, hat das Taggeld jedoch nur vorübergehenden Charakter, indem Taggeldleistungen als nach Tagen bemessene Leistungen erbracht werden (vgl. Art.

15 Abs.

3 lit. a UVG und Art. 24 Abs.

2 UVV). Taggeldleistungen sind demzufolge flexibler ausgestaltet und können dadurch bei Veränderungen vergleichsweise einfach angepasst werden, wobei auch eine rückwirkende Einstellung zulässig ist. Dabei verlieren sie ihren Charakter als kurzfristige Leistungen auch dann nicht, wenn sie über Jahre ausbezahlt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_42/2016 vom 10. Juni 2016 E.

4.4.1 mit weiteren Hinweisen). Der Versicherungsträger kann deshalb die Taggeldleistungen ohne Berufung auf einen Wiedererwägungs- oder Revisionsgrund "ex nunc et pro futuro" einstellen, etwa mit dem Argument, bei richtiger Betrachtung liege kein versichertes Ereignis vor (Urteil des Bundesgerichts 8C_22/2010 vom 28.

September 2010 E.

4.1 mit Hinweis).

E. 3.4

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (E. 1.1), vermag er sich nicht dadurch zu entlasten, dass er gegen die Anordnungen der Begutachtung jeweils ein Rechtsmittel ergriffen hat. Die Beschwerdegegnerin hat mit ihren Verfügungen vom 6. Oktober 2016 und 16. Januar 2017

betreffend Durchführung einer bidisziplinären Begutachtung in der D.____ einem allfälligen Rechtsmittel jeweils die aufschiebende Wirkung entzogen (Urk. 8/91, Urk. 8/112).

Im Rechtsmittelverfahren wurde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht wiederhergestellt. 3.5

Schliesslich schrieb der Vertreter des Beschwerdeführers der Beschwerdegegnerin am 25. Juli 2017, dass der Beschwerdeführer, nachdem das Bundesgericht auf seine Beschwerde mit Urteil vom 20. Juni 2017 nicht eingetreten sei (vgl.

Sachverhalt Ziff. 1.3), sich "gezwungenermassen" dazu bereit erkläre, an einer weiteren Begutachtung mitzuwirken. Er bestreite die Notwendigkeit einer solchen Begutachtung aber nach wie vor und würde sich vorbehalten, den Einwand, dass es sich bei dieser Begutachtung um das Einholen einer unzulässigen "second opinion" handle, im Rahmen eines künftigen Beschwerdeverfahrens vorzubringen (Urk. 3/4).

Mit Beschwerde vom selben Tag hielt er sodann fest, dass er nach wie vor bereit sei, an einer solchen Begutachtung teilzunehmen (Urk. 1 S. 3) . Die Beschwerdegegnerin schrieb in ihrer Beschwerdeantwort vom 28. August 2017 (Urk. 7) nicht, dass sie dem Beschwerdeführer nach Erhalt seiner Bereitschaftserklärung vom 25. Juli 2017 wieder Taggelder ausgerichtet habe beziehungsweise solche Leistungen erbringen werde . Dies ist nicht zu beanstanden. Die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf weitere Taggeldleistungen der Beschwerdegegnerin hat, kann erst beantwortet werden , wenn die Abklärungen abgeschlossen sind . 4.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - lic . iur . Y. ___ - Allianz Suisse
Versicherungs-Gesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismitel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

E. 8

/103 S.

1) . Die Beschwerdegegnerin musste daher davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer - in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht - an der vorgesehenen Begutachtung nicht teilnehmen werde . Sie durfte daher - wie angedroht - über ihre weiteren Taggeldleistungen an den Beschwerdeführer aufgrund der Akten entscheiden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.